

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Landsberg am Lech zur Durchführung von Gästeführungen

Lieber Gast,
bitte schenken Sie den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihre Aufmerksamkeit. Sie regeln als Bestandteil des Vertrages das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der Stadt Landsberg/Lech und den mit der Durchführung beauftragten Gästeführern.

1. Rechtliche Stellung der Vertragspartner und Vertragsschluss

Der Vertrag über die Gästeführung kommt ausschließlich zwischen der Stadt Landsberg und dem Gast zustande. Es sind die getroffenen Vereinbarungen, ergänzt durch diese AGB, anzuwenden. Es gilt grundsätzlich deutsches Recht.

2. Vertragsschluss

Mit seiner Bestellung bietet der Gast den Abschluss eines Dienstvertrages verbindlich an. Der Dienstvertrag zur Gästeführung kommt im Regelfall durch schriftliche Bestätigung der Stadt Landsberg zustande. Bei mündlicher Buchung der Gästeführung erfolgt die Anerkennung dieser AGB - durch persönliche Kenntnisnahme des vorgelegten Exemplars bzw. nach ausdrücklichem Verzicht auf vorherige Kenntnisnahme.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Stadt sowie ggf. darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Abweichungen sind vor und während der Führung mit dem Gästeführer im Einverständnis mit dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten abzusprechen.

4. Preise und Zahlungsweise

Im Preis für die von der Stadt beauftragten Führungen sind auch die für Besichtigungen öffentlicher Gebäude anfallenden Eintrittsgelder für den Gästeführer und die Teilnehmer enthalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung zu Beginn der Gästeführung ausschließlich in bar fällig.

5. Stornierung/Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Gast

Der Gast kann nach Vertragsschluss gegenüber der Stadt Landsberg bis 3 Werktage vor der vereinbarten Leistung kostenfrei, jedoch nachweisbar, die Kündigung erklären. Danach werden 50 % des vereinbarten Preises als Stornierungspauschale erhoben.

Bei Verspätung des Gastes wartet der Gästeführer 20 Minuten. Das vereinbarte Honorar bleibt ohne Abzug fällig. Dem Wunsch des Gastes, die fehlende Zeit nach zuholen, wird nach Möglichkeit und in Absprache zwischen Gast und Gästeführer gegen Zahlung eines zusätzlichen Honorars entsprochen.

Bei Nichterscheinen, auch nach 20minütigem vergeblichen Warten, bleibt ein Aufwandsersatz in Höhe des vereinbarten Honorars fällig.

6. Haftung

Der Gast ist verpflichtet, vereinbarte, aber zu bemängelnde oder fehlende Leistungen unverzüglich gegenüber der Stadt Landsberg anzuzeigen.

Eine Haftung der Stadt Landsberg bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen und ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei Kinder- und Jugendführungen übernimmt weder die Stadt Landsberg noch der beauftragte Gästeführer die Aufsichtspflicht; Begleitpersonal ist erforderlich.

7. Verjährung und Gerichtsstand

Ansprüche des Gastes gegenüber der Stadt Landsberg – mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus unerlaubter Handlung - verjähren grundsätzlich nach einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

8. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages insgesamt zur Folge.

Urheberrechtlich geschützt:
Dr. Hufenbach, Landsberg, 2009